

Geschäftsordnung der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission gibt sich gemäß § 9 Abs. 5 AK-O (AK-O) eine Geschäftsordnung.

§ 1

Zusammensetzung

Die Regionalkommission Mitte wird aus den Bistümern Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier gebildet.

§ 2

Vorsitz

- (1) Die Regionalkommission wählt aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzende/n gemäß § 3 Abs. 3 der AK-O. Im Verhinderungsfall vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden.
- (2) Die Sitzungen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden mit Unterstützung des stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie wirken auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind für ihre Tätigkeit in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode.

§ 3

Sitzungen der Regionalkommission

- (1) Die Sitzungstermine werden möglichst für den Zeitraum eines Jahres in der Regionalkommission festgelegt.
- (2) Bei kurzfristigem weiterem Sitzungsbedarf erfolgt die Terminabstimmung zwischen dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsstelle i.S.v. § 3 Abs. 4 AK-O (Kommissionsgeschäftsstelle).
- (3) Zusätzlich hat eine Sitzung stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen bei dem jeweiligen Vorsitzenden (im Verhinderungsfall bei dem stellvertretenden Vorsitzenden) verlangt wird.

- (4) Vor den Sitzungen der Regionalkommission können bei Bedarf getrennte Vorbesprechungen beider Seiten stattfinden. Hierzu lädt der zuständige Mitarbeiter der Kommissionsgeschäftsstelle ein.

§ 4

Unterkommissionen

- (1) Die Regionalkommission richtet für jeden Antrag nach § 11 AK-O eine Unterkommission ein gemäß § 11 Abs. 4 AK-O. Diese setzt sich zusammen aus drei Vertretern der Mitarbeiterseite und drei Vertretern der Dienstgeberseite. Jede Seite bestimmt ihre Vertreter selbst. Nach Antragseingang und Feststellung der Vollständigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 der Richtlinien durch die Kommissionsgeschäftsstelle zeigt jede Seite unverzüglich ihre Vertreter Kommissionsgeschäftsstelle an. Bei der Bestimmung der Vertreter ist zu berücksichtigen, dass die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur antragstellenden Einrichtung stehen sollen (§ 11 Abs. 4, Satz 7 AK-O). Außerdem sollen die Mitglieder nicht in einem Anstellungs- oder Organverhältnis zur betroffenen Einrichtung des Antragstellers stehen.
- (2) Die beschließenden Sitzungen der Unterkommissionen finden in der Regel zu denselben Terminen statt wie die Sitzungen der Regionalkommission.
Bei beschließenden Sitzungen der Unterkommissionen zu Terminen außerhalb der Sitzungen der Regionalkommission sollen neben den Mitgliedern auch die Rechtsberater sowie der zuständige Mitarbeiter der Kommissionsgeschäftsstelle teilnehmen.
- (3) Der zuständige Mitarbeiter der Kommissionsgeschäftsstelle lädt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalkommission zur ersten Sitzung der Unterkommission ein. Mit der Einladung schlägt der zuständige Mitarbeiter der Kommissionsgeschäftsstelle eine Tagesordnung vor, die zu Beginn der Sitzung zu genehmigen ist.
- (4) Die Unterkommission wählt aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Bei kurzfristigem weiterem Sitzungsbedarf erfolgt die Terminabstimmung zwischen der Kommissionsgeschäftsstelle dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Unterkommission.
- (6) Vor und nach den Sitzungen der Unterkommission können bei Bedarf getrennte Besprechungen beider Seiten stattfinden. Hierzu lädt der zuständige Mitarbeiter der Kommissionsgeschäftsstelle ein.

§ 5

Beschlussfähigkeit der Regionalkommission

- (1) Die Regionalkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder der Mitarbeiter- und 6 Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommission anwesend sind.
- (2) Der Mitarbeiter der Kommissionsgeschäftsstelle gibt zu Beginn der Sitzung die ihm angezeigten Stimmrechtsübertragungen bekannt.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Sitzung sowie auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt.

§ 5a

Beschlussfähigkeit der Unterkommissionen

- (1) Die Unterkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder der Mitarbeiter- und 2 Mitglieder der Dienstgeberseite der jeweiligen Unterkommission anwesend sind.
- (2) Der Vorsitzende gibt zu Beginn der Sitzung die ihm vorliegenden Stimmrechtsübertragungen bekannt.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Sitzung sowie auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt.

§ 6

Tagesordnung und Arbeitsweise der Regionalkommission

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen der Regionalkommission hat in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (2) Mit der Einladung schlägt der Vorsitzende der Regionalkommission in Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Kommissionsgeschäftsstelle eine Tagesordnung vor, die zu Beginn der Sitzung zu genehmigen ist.
- (3) Die Beratungsgegenstände gelangen in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Verhandlung. Die Mitglieder der Kommission können die Ergänzung der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge beschließen, gleichartige Beratungsgegenstände zusammenfassen und Punkte von der Tagesordnung absetzen.
- (4) Zu jeder Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich die teilnehmenden Mitglieder einzutragen haben.
- (5) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen.

- (6) Die Sitzungen der Regionalkommission und der Unterkommissionen sind nicht öffentlich.

§ 7

Anträge

- (1) Anträge an die Regionalkommission können nur von deren Mitgliedern gestellt werden. Abweichend hiervon werden Anträge nach § 11 AK-O von der (Gesamt-) MAV oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt. Sie sind in schriftlicher Form mit Begründung und ggf. aussagekräftigen Unterlagen bei der Kommissionsgeschäftsstelle einzureichen.
- (2) Der zuständige Mitarbeiter der Kommissionsgeschäftsstelle leitet die eingegangenen Unterlagen unverzüglich und vollständig an alle Mitglieder der Regionalkommission weiter.
- (3) Ein Antrag kann von dem Einbringenden jederzeit zurückgezogen werden.

§ 7a

Anträge nach § 11 AK-O

- (1) (1) Für die Behandlung von Anträgen nach § 11 AK-O gelten die von der Regionalkommission beschlossenen Richtlinien, die Bestandteil der Geschäftsordnung sind.
- (2) (2) Der zuständige Mitarbeiter der Kommissionsgeschäftsstelle leitet mit Feststellung der Vollständigkeit i.S.v. § 11 Abs. 3 Satz 3 AK-O i.V.m. § 3 Abs. 1 der Richtlinien die Unterlagen unverzüglich und vollständig an alle Mitglieder der Regionalkommission weiter. Sobald die Vollständigkeit festgestellt wurde, ist dies dem Antragsteller und den Mitgliedern der Regionalkommission unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Nach Abschluss der Beratungen jedes Tagesordnungspunktes führt der Vorsitzende die Anträge zur Beschlussfassung. Er leitet dies durch Verlesen des endgültigen Beschlusswortlautes ein. Der Beschlusstext soll schriftlich vorliegen.
- (2) Beschlüsse der Regionalkommission von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 AK-O, mit Ausnahme von § 15 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 AK-O, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder.

- (3) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu einem Antrag nach § 11 AKO einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.

Erreicht ein Antrag in der Unterkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmt ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten ab Feststellung der Vollständigkeit gem. § 3 Abs. 2 der Richtlinien über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren einleiten. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.

- (4) Sonstige Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Kommission.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes findet eine geheime Abstimmung statt.

§ 9

Ältestenrat

- (1) Für die Regionalkommission wird im Bedarfsfall ein Ältestenrat entsprechend § 14 AK-O eingerichtet.
- (2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus einem von beiden Seiten einvernehmlich zu benennenden Vorsitzenden und jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiter- und Dienstgeberseite, die von der jeweiligen Seite benannt werden. und dem Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission. Kann eine Einigung über den Vorsitzenden nicht erzielt werden, wird diese oder dieser vom Vorsitzenden der Bundeskommission ernannt.

§ 10

Vermittlungsausschuss und -verfahren

Das Vermittlungsverfahren wird nach §§ 15 bis 17 AK-O durchgeführt. Für Anträge nach § 11 AK-O gilt das Vermittlungsverfahren nach § 11 Absätze 6 und 8 AK-O.

§ 11

Rechts- und Wirtschaftsberatung und weitere Sachverständige

- (1) Wegen der Beratung und Unterstützung durch im Arbeitsrecht kundigen Personen wird auf § 7 der AK-O verwiesen.
- (2) In den Unterkommissionen werden in der Betriebswirtschaft kundige Personen der Mitarbeiter- und der Dienstgeberseite zur Verfügung gestellt, die an den Vorbesprechungen, inklusive Besuche in den Einrichtungen, und an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (3) Durch Beschluss des jeweiligen Gremiums können bis zu jeweils zwei sachkundige Personen an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Die Regionalkommission kann zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommission vor. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Die Ausschüsse werden paritätisch besetzt und bestehen im Regelfall aus bis zu sechs Mitgliedern. Jede Seite benennt ihre Mitglieder der Ausschüsse selbst, in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Ausschusses wählen dessen Mitglieder den Vorsitzende und stellvertretenden Vorsitzende. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses geleitet, in Abwesenheit von dessen Stellvertreter.
- (3) Der zuständige Mitarbeiter der Kommissionsgeschäftsstelle lädt zu den Sitzungen ein und übernimmt die laufenden Geschäfte.
- (4) Die Ergebnisse der Ausschussarbeit werden der Regionalkommission über die Kommissionsgeschäftsstelle zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

§ 13

Kommissionsgeschäftsstelle

- (1) Die Kommissionsgeschäftsstelle übernimmt die laufenden Geschäfte der Regionalkommission und der Unterkommissionen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden und dem jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Zu deren Aufgaben gehören insbesondere die organisatorische Vorbereitung der Sitzungen, die Einladungen zu den Sitzungen mit den Beratungs- und Beschlussunterlagen, die Dokumentation der wesentlichen Sitzungsabläufe und der gefassten Beschlüsse und Ergebnisse sowie das Weiterleiten der gefassten Beschlüsse an die Bistümer zur Inkraftsetzung.
- (3) Der zuständige Mitarbeiter der Kommissionsgeschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Regionalkommission, deren Ausschüssen und den beschließenden Sitzungen der Unterkommissionen teil. Im Verhinderungsfall ist für eine geeignete Vertretung zu sorgen.
- (4) Der Schriftverkehr erfolgt digital über das CariNet. Hier werden alle Sitzungsunterlagen, Einladungen, Beschlüsse etc. eingestellt und der Zugriff für alle Mitglieder der Regionalkommission eröffnet.
- (5) Die Kommissionsgeschäftsstelle ist zuständig für die Organisation von Tagungsräumlichkeiten, Unterkunft und Verpflegung.
- (6) Die Mitglieder der Regionalkommission verständigen sich auf mögliche Tagungsorte. Abhängig von den Belegungsmöglichkeiten in den verschiedenen Städten legt die Kommissionsgeschäftsstelle den konkreten Tagungsort fest und teilt diesen in der Einladung mit.

§ 14

Inkraftsetzung der Beschlüsse

Gemäß § 18 AK-O werden die Beschlüsse dem Vorsitzenden der Regionalkommission bzw. der Unterkommission zugeleitet und von ihm unterschrieben. Anschließend werden die Beschlüsse gemäß den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in Kraft gesetzt.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Unterlagen und Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen der Regionalkommission bzw. deren Ausschüsse bzw. der Unterkommissionen sind nur für die Mitglieder der Regionalkommission und die zugelassenen Personen gem. § 11 der Geschäftsordnung bestimmt und dürfen grundsätzlich nicht an außen stehende Dritte weitergegeben werden. Etwas anderes gilt, wenn die Regionalkommission Abweichendes beschließt.

- (2) Die Mitglieder der Regionalkommission und die zugelassenen Personen gem. § 11 der Geschäftsordnung haben über Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen nach § 11 der AK-O bekannt geworden sind und die Verschwiegenheit erfordern, sowie über Inhalte der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Regionalkommission. Eine Verschwiegenheitserklärung der zugelassenen Personen nach §11 der Geschäftsordnung ist durch die Kommissionsgeschäftsstelle einzufordern.
- (3) Etwas anderes gilt, mit Ausnahme von Betriebsgeheimnissen, wenn die Weitergabe von Informationen für die Erfüllung des Auftrages der Regionalkommission oder zur Rückkopplung bei der politischen Willensbildung unverzichtbar ist. Dabei ist Rücksicht auf den Persönlichkeitsschutz der Mitglieder der Regionalkommission und der zugelassenen Personen nach §11 der Geschäftsordnung zu nehmen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11.04.2013 in Kraft.

Anhang:

Richtlinien zur Bearbeitung von Anträgen gemäß § 11 AK-O (Einrichtungsspezifische Regelungen).